

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

83. Stück, 26.06.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

 XLVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1930.) 83. Stück.
 

---

#### Inhalt:

- Nr. 139. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 11. Juni 1930 zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 140. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.
- Nr. 141. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1930 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.
- Nr. 142. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 143. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.
- Nr. 144. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.
- Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.
-



**Nr. 139.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.  
Oldenburg, den 11. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Schulgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird geändert, wie folgt:

**Artikel 1.**

Dem § 28 wird folgender Abs. 4 nachgefügt:

4. Eine Änderung der Schulbezirke kann vom Oberschulkollegium angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Verteilung der Kinder auf die einzelnen Schulen erreicht wird und die Schulwege nicht wesentlich erschwert werden.

**Artikel 2.**

§ 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen der §§ 28 und 30 und gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 4 ist die Klage beim Obergericht zulässig.

**Artikel 3.**

Der § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „ingerichtet“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  2. Das Ministerium kann die Einrichtung einer solchen Schule auch anordnen und die Schulbezirke neu festsetzen, wenn dadurch eine bessere Verteilung



der Schüler auf die Schulen der betreffenden Gemeinden oder sonstige Verbesserungen des Schulwesens erreicht werden können, ohne daß eine der beteiligten Gemeinden dadurch erheblich stärker belastet wird oder die Schulwege wesentlich erschwert werden.

#### Artikel 4.

Der § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen.
- b) Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

3. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung des Schulvorstandes die Zuweisung von Kindern in die Schule eines Nachbarbezirks auch anordnen.

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 erhalten die Bezeichnungen „4 bis 6“.

#### Artikel 5.

Der § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift erhält die Bezeichnung als Abs. „1“, und das Wort „einzelnen“ wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden nachgefügt:

2. Das Oberschulkollegium kann aus besonderen Gründen nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände die Zuweisung von Kindern in eine Schule der Nachbargemeinde auch anordnen.

3. Die Anordnungen in den Fällen des § 40 Abs. 3 und des § 41 Abs. 2 können durch Klage beim Obergericht angefochten werden. Der § 26 Satz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes findet Anwendung.



## Artikel 6.

Hinter § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

## § 41a.

Anordnungen nach § 28 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 40 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 finden nur unter den Voraussetzungen statt, daß die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 50 nicht überschreiten, kein gefährlicher und in der Regel über 3 km hinausgehender Schulweg entstehen und die Gesundheit der Kinder nicht durch Ueberfüllung der verfügbaren Klassenräume gefährdet werden darf.

Oldenburg, den 11. Juni 1930.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

## Nr. 140.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen.  
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## Einzigster Artikel.

Artikel 10 § 3 erhält folgende Fassung:

„Beim Verwaltungszwangsverfahren tritt die nach § 811 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung vom 13. Mai 1924 für die gerichtliche Pfändung geltende Ausnahme



nur ein inbetreff des dort genannten zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Geräts und Viehs.“

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

### N<sup>o</sup>. 141.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.  
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Zur Ausführung der Gesetze vom 14. April 1882 und vom 12. Juni 1930, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ziffer 5 des § 31 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgende Fassung:

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe erforderliche Gerät und Vieh.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



## Nr. 142.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.  
Oldenburg, den 12. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landestassen der drei Landesteile für 1930 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

## § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Anleihen in langfristige Anleihen
  - a) für die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg die Summe von . . . 125 000 R.M.,



- b) für den Landesteil Oldenburg die  
Summe von . . . . . 12 473 600 *RM*,
- c) für den Landesteil Lüneburg die  
Summe von . . . . . 1 409 000 *RM*,
- d) für den Landesteil Birkenfeld die  
Summe von . . . . . 2 555 000 *RM*,

und

2. zur Deckung von Ausgaben

- a) des außerordentlichen Haushalts  
des Landesteils Oldenburg die  
Summe von . . . . . 906 000 *RM*,
- b) des Siedlungsamts des Landes-  
teils Oldenburg die Summe von 2 734 000 *RM*,
- c) des außerordentlichen Haushalts  
des Landesteils Lüneburg die Sum-  
me von . . . . . 150 000 *RM*,
- d) des außerordentlichen Haushalts  
des Landesteils Birkenfeld die  
Summe von . . . . . 155 000 *RM*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10



Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

#### § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

#### § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

#### § 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.



## § 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1929 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Juni 1930.

## Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenhart.

## Nr. 143.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 25. Mai 1928.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

In der dem Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten



wird im Abschnitt A im Beamtenverzeichnis der Besoldungsgruppe 5 zwischen „Eichmeister“ und „Anstalts-  
oberin der Heil- und Pflegeanstalt“ eingeschoben „Landesfürsorgerin“.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

---

**Nr. 144.**

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924.

Oldenburg, den 17. Juni. 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920 und 26. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert:

**Artikel 1.**

Im § 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.



## Artikel 2.

Der § 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums vom 4. Juli 1919, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *R.M.* Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.“

Im § 2 Abs. 2 werden die Worte „Aufwandsentschädigung von jährlich 600 Goldmark, dazu den Teuerungszuschlag nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen“ durch die Worte „Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird“, ersetzt.

## Artikel 3.

Im § 3 Abs. 1 wird dem Worte „Bestimmungen“ folgendes nachgefügt: „Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Das Wartegeld ruht während der



Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.“

Im § 3 wird die Bestimmung des Abs. 2 gestrichen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.“

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst Einkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt berechnet ist.“

Dem § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 wird als Schlußabsatz hinzugefügt:

„Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.“

#### Artikel 4.

Für Staatsminister, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amte geschieden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die bisherigen Versorgungsbestimmungen weiter.

Für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Staatsminister und ihre Hinterbliebenen gelten sie nur dann, wenn diese Staatsminister spätestens



in dem auf die Entlassung folgenden Kalendermonat die Versorgung nach der bisherigen Bestimmung statt nach diesem Gesetze bei dem Staatsministerium ausdrücklich beantragen.

#### Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, das Gesetz, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, in der sich aus dem gegenwärtigen Gesetze ergebenden Fassung von neuem bekanntzumachen.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

#### Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Graepel.

#### Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekanntgabe des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch spätere Gesetze geänderten Fassung.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

Auf Grund der Ermächtigung im Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, wird



nachstehend dies Gesetz in der durch die Gesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930 geänderten Fassung bekanntgegeben.

Oldenburg, den 17. Juni 1930.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Dr. Driver. Dr. Willers.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1920, 26. Mai 1924 und 17. Juni 1930.

§ 1.

Das Staatsministerium besteht aus dem Ministerpräsidenten und zwei Staatsministern.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten ein Jahresgehalt von 18 000 *R.M.* Daneben beziehen sie den Wohnungsgeldzuschuß und die Kinderzuschläge nach den für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen.

Der Ministerpräsident erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.

Das Dienst Einkommen wird in Teilbeträgen im voraus vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in dem die Wahl zum Staatsminister erfolgt ist.



## § 3.

Das Wartegeld, das Ruhegehalt und die sonstigen Versorgungsbezüge von Zivilstaatsdienern, die zu Mitgliedern des Staatsministeriums gewählt sind, sowie die Hinterbliebenenbezüge ihrer Witwen und Kinder regeln sich nach den darüber für die Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen. Wird ein im Dienst befindlicher Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so wird er mit dem Tage seiner Wahl kraft Gesetzes mit Wartegeld zur Disposition gestellt. Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des Dienst Einkommens, das der Staatsminister nach dem Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 in der Besoldungsgruppe, der er vor Eintritt in das Staatsministerium angehört hat, als Höchsteinkommen erreicht hat oder hätte erreichen können, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Wird ein zur Disposition gestellter Zivilstaatsdiener zum Minister gewählt, so beträgt sein Wartegeld 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens, das der Berechnung seines bisherigen Wartegeldes zugrunde gelegt war, mindestens aber 6000 *R.M.* jährlich. Das Wartegeld ruht während der Zeit, für die der Staatsminister Amtsbezüge erhält. Wird ein Staatsminister in den Ruhestand versetzt, so erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des ihm zustehenden Wartegeldes.

Einem aus dem Staatsministerium ausgeschiedenen Staatsminister ist im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt zu übertragen, sobald es zur Verfügung steht. Artikel 51 § 2 Satz 1 des Zivilstaatsdienergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1919 bleibt unberührt.

Wenn ein aus dem Staatsministerium ausgeschiedener Staatsminister aus einer Verwendung in einem anderen Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht,



so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst-  
einkommen aus dem Ministeramt der Betrag, von dem nach Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt be-  
rechnet ist.

#### § 4.

Die übrigen Mitglieder des Staatsministeriums haben auf Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenen-  
versorgung keinen Anspruch. Jedoch haben sie Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte ihres Ministergehalts

1. wenn sie unfreiwillig oder durch Tod aus ihrem Amte ausscheiden, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tage des Ausscheidens,
2. wenn sie freiwillig ausscheiden, für eine der Dauer ihrer Amtstätigkeit gleiche Zeit, jedoch höchstens für zwei Jahre.

Im Todesfall steht der zu 1 und 2 bezeichnete Anspruch der Witwe und den Kindern unter 18 Jahren zu. Im Uebrigen ist der Anspruch unererblich.

Der Anspruch fällt weg, solange ein ausgeschiedenes Mitglied des Staatsministeriums aus anderweitiger Tätigkeit ein Einkommen bezieht, welches der Hälfte des Ministergehalts mindestens gleichkommt.

Aus besonderen Gründen kann der Landtag für den ausscheidenden Minister ein Ruhegehalt festsetzen.